



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Donnerstag, 17.09.2026

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	127
Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung	127
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Unterstellhalle nach Brand	128
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. der Bieneneseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Ver- breitung der Amerikanischen Faulbrut	129
Eilverordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 20.04.2026 – bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 07/2026	131
Satzung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg- Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Rege- lung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder (Entschädigungssatzung)	132
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg- Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026	133
Nachrufe	135

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 28.09.2026, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2026 (öffentlicher Teil)
2. Kreisstraße AS 38, Abschnitt 100, Station 1.200, Ortsdurchfahrt Oed, Ersatzneubau einer Stützmauer; Vorstellung der Entwurfsplanung
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/11.09.2026

Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung

Am Montag, 05.10.2026, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2025 (öffentlicher Teil)
2. Förderung von Projekten durch das Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN);
Genehmigung und Freigabe von Zuschussmitteln des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2027
3. Abfallwirtschaft;
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2025 im Vergleich zu den Vorjahren
4. Abfallgebühren - mündlicher Sachstandsbericht des Leiters der Abfallwirtschaft, Dipl.-Betriebswirt (FH) Robert Graf
5. Sachstand zum Projekt der Ökomodellregion AS zum Trinkwasserschutz in Ostbayern;
Bericht der Öko-Modellregion AS-AM Managerin Annika Reich M.Sc. (Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e. V.)
6. Sachstand zum Konzept und Bau des Naturparkzentrums in Hohenburg und zu den Aktivitäten im Naturpark Hirschwald (Artenschutz, Besuchermanagement/-zahlen);
Bericht des Geschäftsführers des Naturparks Hirschwald e. V., Dipl.-Forstwirt (Univ.) Markus Dollacker
7. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/17.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Unterstellhalle nach einem Brand

Mit Bescheid vom 03.09.2026, Az. 20260373, wurde für den Antrag „Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Unterstellhalle nach einem Brand“, Steiningloh, 92242 Hirschau, Gemarkung Steiningloh, Flurstücke 527, 528, 526 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO, insbesondere den Eigentümern des Uferflurstückes Fl.Nr. 529 der Gemarkung Steiningloh bekanntgegeben.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Bescheid gilt nach Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO mit dem Tag der Herausgabe des Kreisamtsblattes als bekannt gegeben.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. Nbst. 09621 39-414 wird gebeten.

Amberg, den 04.09.2026
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Weber
Verwaltungsamtfrau

31./04.09.2026

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet, welches folgende Gemeinden und Ortsteile betrifft, wird gemäß. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt:

Amberg OT Bernricht, **Hahnbach** OT Felsenkappelle und Höhengau, **Freudenberg** OT Immenstetten und Schwand und **Hirschau** OT Steiningloh, Schwärzermühle, Urspring, Uspringmühle, Krondorf und Mittelmühle

Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt; diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 11.09.2026 wurde bei einem Bienenvolk auf einem Waldstück bei Urspring, 92242 Hirschau, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen -GVVG- sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- örtlich zuständig.

- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 1, 5, 6, 7 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Bienenstand auf einem Waldstück bei Urspring, 92242 Hirschau, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 4 Tiergesundheitsgesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienen-seuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tierseuchengesetz).

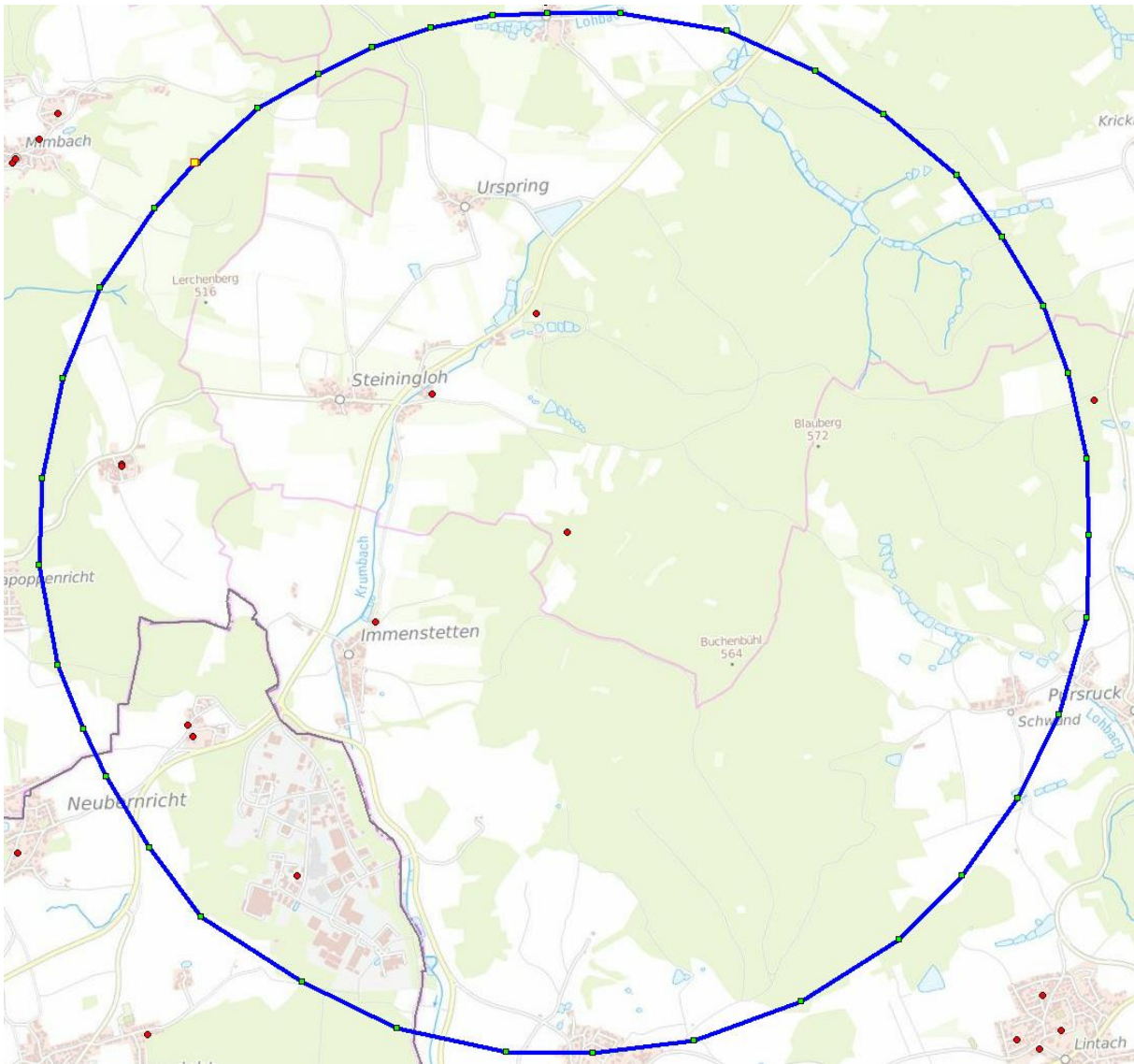
Amberg, 16.09.2026

gez.

Richard Reisinger

Landrat

54/16.09.2026



Eilverordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über einen zeitweisen Tarifizuschlag im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 20.04.2026 – bekanntgemacht im Kreisamtsblatt Nr. 07/2026

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Ab 01.10.2026 kann bei jeder Taxifahrt ein Zuschlag von 1,00 € erhoben werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt bis zum 30.11.2026, außer sie wird durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Weizbach aufgehoben.

§ 3

Der Zuschlag ist dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 4

Diese Verordnung ist in jedem Taxi in Papierform mitzuführen und dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

92224 Amberg, 09.09.2026
Landratsamt Amberg-Weizbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

62/15.09.2026

**Satzung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizbach zur Regelung der Ent-
schädigung der Verwaltungsratsmitglieder (Entschädigungssatzung)**

Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizbach erlässt auf Grund des Art. 76 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, von § 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 6 und § 6 Abs. 8 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Weizbach in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.01.2022 (Kreisamtsbl. S. 1) gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 09.09.2026 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder (Entschädigungssatzung)

§ 1

In § 1 wird die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 14.09.2026

gez.

Roland Ganzmann

Vorstand

10/14.09.2026

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 619.700,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 9.300,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 493.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.423,61 € festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2026 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Rieden, 01.09.2026
Schulverband Rieden
gez.
Erwin Geitner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 01.09.2026
Schulverband Rieden
gez.
Erwin Geitner
Schulverbandsvorsitzender

Nachruf

Am 07.08.2026 verstarb

Herr Gerd Donderer

Technischer Amtmann a.D.

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter, der von 1973 bis 2012 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als Lebensmittelüberwacher tätig war.

Wir danken Herrn Donderer, der uns als engagierter und zuverlässiger Kollege in Erinnerung bleibt. Das Landratsamt wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trauert um



Herrn Hans-Jürgen Schneider

Oberamtsrat a.D.

Herr Schneider war von 1966 bis 1999 beim Landkreis Amberg-Sulzbach, zuletzt als Sachgebietsleiter der Sozialhilfeverwaltung, tätig.

Für seine treuen Dienste und all sein Wirken sage ich als Landrat ein herzliches Vergelt's Gott. Der Landkreis wird ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere Gedanken sind vor allem bei seiner Familie und seinen Angehörigen.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat